

BGH VI ZR 375/24 vom 12. Mai 2026

Rechtswidrige SCHUFA-Meldung begründet DSGVO-Schadensersatz — Was Unternehmen jetzt beachten müssen

Drei Leitsätze zur Auskunftfei-Meldung, Kontrollverlust und Art. 82 DSGVO

Gericht	Aktenzeichen	Datum	Kategorie
BGH – VI. Zivilsenat	VI ZR 375/24	12. Mai 2026	DSGVO / Schadensersatz

Auf einen Blick — 3 Leitsätze: (1) Bestrittene, nicht titulierte und undurchsichtige Forderungen dürfen nicht an Auskunftfeien gemeldet werden. (2) Für Art. 82-Schadensersatz muss die Meldung nicht die alleinige Schadensursache sein — Bonitätsbeeinträchtigung reicht. (3) Kontrollverlust über Finanzdaten begründet bereits immateriellen Schaden, ohne subjektives Gefühl von Hilflosigkeit.

Der Sachverhalt

Ein Inkassounternehmen meldet eine bestrittene, nicht titulierte Stromforderung an die SCHUFA. Der Schuldner hat die Zusammensetzung substantiiert bestritten. Der BGH erklärt die Meldung für rechtswidrig und hebt die Abweisung des Schadensersatzanspruchs durch das OLG auf.

Leitsatz 1: Dreigliedrige Prüfpflicht vor jeder Auskunftfei-Meldung

Eine Meldung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO nur rechtmäßig, wenn die Forderungsdaten geeignet sind, eine objektive und zuverlässige Kreditwürdigkeitsaussage zu ermöglichen. Das ist nicht der Fall, wenn:

- die Forderung vom Schuldner substantiiert bestritten wurde,
- keine gerichtliche Titulierung vorliegt (kein Urteil, kein Vollstreckungsbescheid),
- die Forderungszusammensetzung nicht nachvollziehbar dargelegt wurde.

Praxis: Alle drei Voraussetzungen kumulativ. Wer bei bestrittenen Forderungen ohne Titel meldet, handelt rechtswidrig — unabhängig von sonstigen Abwägungen.

Leitsatz 2: Keine alleinige Kausalität erforderlich

Für Art. 82 DSGVO–Schadensersatz muss die Meldung nicht die alleinige oder maßgebliche Ursache für konkrete Nachteile sein. Ausreichend ist, dass die Daten in die Bonitätsbewertung eingeflossen sind und Kreditwürdigkeit / wirtschaftlichen Ruf beeinträchtigt haben.

Konsequenz: Die bisherige Verteidigung "Der Kläger hat keine konkreten Nachteile durch genau diese Meldung bewiesen" greift nach VI ZR 375/24 nicht mehr. Score–Senkung + SCHUFA–Abfragen Dritter reichen.

Leitsatz 3: Kontrollverlust als eigenständiger immaterieller Schaden

BGH (Rn. 41, bestätigte Linie aus VI ZR 10/24):

"Für die Bejahung des immateriellen Schadens unter dem Gesichtspunkt des Kontrollverlustes genügt es bereits, dass die Beklagte personenbezogene Daten des Klägers an einen Dritten (SCHUFA) übermittelt und dies zur Gefahr weiterer Datenübermittlungen an eine unbestimmte Zahl von Dritten geführt hat. Ein Gefühl der Hilflosigkeit oder eines 'Beobachtetwerdens' ist nicht erforderlich."

Diese Doktrin gilt weit über SCHUFA–Meldungen hinaus — für jede rechtswidrige Datenweitergabe an Dritte mit potenziellem Weiterverbreitungsrisiko.

Was Unternehmen jetzt tun müssen

- Prozessüberprüfung Forderungsmanagement: Gibt es eine interne Prüfschwelle für bestrittene Forderungen?
- Schulung Inkasso/Mahnwesen: Dreigliedrige Prüfpflicht (unbestritten / titulierte / nachvollziehbar) etablieren
- AVV mit Inkassobüros: Haftungsverteilung für rechtswidrige Meldungen vertraglich regeln
- DSFA überprüfen: Berücksichtigt sie die aktuelle BGH–Rechtsprechung?
- Bestehende Meldungen prüfen: Stehen bestrittene, nicht titulierte Forderungen bei Auskunftfeiern?

Wichtig: Auch eine spätere Löschung des Eintrags heilt den Schadensersatzanspruch nicht rückwirkend. Der Schaden entsteht mit der Meldung, nicht erst mit Bestehen des Eintrags.

Fazit: BGH VI ZR 375/24 ist Grundsatzrechtsprechung, bindend für alle Zivilgerichte. Die Kombination aus strikter Prüfpflicht und niedriger Schadensersatzschwelle macht rechtswidrige Auskunftfeiern–Meldungen zum erheblichen Haftungsrisiko. Handlungsbedarf bei allen Unternehmen, die Forderungsdaten melden.

Beratungsbedarf?

Wir prüfen Ihre Prozesse im Forderungsmanagement auf DSGVO–Konformität — und setzen Ihre Rechte bei unberechtigten SCHUFA–Einträgen durch.

Guido Alshoff, LL.M. · ga@asshoff.legal · +49 2234 68 01 630 · calendly.com/asshofflegal

